

Kantonsrat

Eingegangen: 13. April 2012/26

An den

Präsidenten des Kantonsrates

Rathaus

8200 Schaffhausen

Volksmotion 2012/1

Für ein gerechtes Lohnsystem mit Zukunft

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Personalgesetz, insbesondere Art. 19, so zu ändern, dass den Arbeitnehmenden des Kantons Schaffhausens mit zufriedenstellenden und guten Leistungen eine angemessene Lohnentwicklung ermöglicht wird. Es soll ein entsprechender Anspruch gesetzlich festgelegt werden, wobei dieser bei schlechter Wirtschaftslage und angespannten Kantonsfinanzen ausnahmsweise ganz oder teilweise aufgeschoben werden kann.

Begründung

Seit 2006 ist das revidierte Personalgesetz in Kraft. Als Kernstück darin enthalten ist ein neues Besoldungssystem, das analog zur Privatwirtschaft für die Besoldung die Funktion, die Leistung und die Erfahrung berücksichtigt. Es wurden 17 verschiedene Lohnbänder definiert, die einen marktkonformen Lohn garantieren sollten. Gemäss Vorlage des Regierungsrates sollte das Lohnsystem einfach handhabbar, transparent und nachvollziehbar sein.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Lohnsystem haben aber leider gezeigt, dass die Erwartungen nicht erfüllt wurden. So reichen die vom Kantonsrat jeweils bewilligten Gelder nicht einmal dazu aus, einem durchschnittlichen Angestellten zu ermöglichen die Lohnbandposition innerhalb des Lohnbandes zu halten. Das bedeutet konkret, dass die im Internet (vergl. <http://www.sh.ch/Anstellungsbedingungen.1006.0.html>) -> Lohnbänder mit Bandpositionen) publizierte Lohnentwicklung nicht stattfindet. Die Lohnkurve ist in gewissen Lohnabrechnungskreisen derart flach, dass bereits jetzt insbesondere für jüngere Angestellte absehbar ist, dass sie selbst bei besten Leistungen höchstens in den mittleren Bereich eines Lohnbandes aufsteigen können. Dies ist umso unverständlicher, als der Regierungsrat selbst in seiner Regierungserklärung zu den Schwerpunkten der Regierung für 2012 schreibt: „Schaffhausen soll für junge Familien attraktiver werden“. Für Kantonsangestellte ist das schlicht nicht der Fall.

Weiter hat sich auch gezeigt, dass das neue Lohnsystem nicht einfach handhabbar, geschweige denn transparent ist. Bezüglich der Verteilung der vom Kantonsrat gesprochenen Gelder ist die sogenannte Lohnentwicklungsmatrix für einen einfachen Angestellten kaum nachvollziehbar. Zudem gibt auch die Zuordnung innerhalb der Lohnbänder immer wieder zu Diskussionen Anlass und ist so ziemlich das Gegenteil von transparent. Es ist wichtig für einen kantonalen Angestellten zu wissen, wie sein Lohn zustande kommt, zumal er im Gegensatz zur Privatwirtschaft seinen Lohn nicht verhandeln kann.

Als letzten Punkt möchten wir zu bedenken geben, dass der bürokratische Aufwand zur Umsetzung dieses Lohnsystems enorm ist und in keinem Verhältnis zu seinem vermeintlichen Nutzen steht. Der Kanton wäre gut beraten, auf ein einfacheres und kostengünstigeres Lohnsystem umzusteigen.

Mit bestem Dank für ihre Aufmerksamkeit und der Bitte um eine wohlwollende Behandlung unseres Anliegens,
der Erstunterzeichnende



Wohngemeinde im Kanton Schaffhausen: Begglingen

| Nr. | Name | Vorname | Jhg. | Wohnadresse | Unterschrift |
|-----|--------------------------------|---------|------|----------------|--------------------|
| 1 | Vogelsanger | Walter | 63 | Schmalzgasse 2 | Walter Vogelsanger |
| 2 | | | | | |
| 3 | und 885 weitere Unterschriften | | | | |
| 4 | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |
| 7 | | | | | |
| 8 | | | | | |
| 9 | | | | | |
| 10 | | | | | |

Gut zu wissen:

- Unterschriftsberechtigt ist jede im Kanton Schaffhausen stimmberechtigte Person.
- Auf demselben Bogen dürfen nur in der gleichen Gemeinde wohnhafte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unterzeichnen.
- Um die Motion einreichen zu können sind 100 oder mehr Unterschriften nötig.
- Ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenbogen senden Sie bitte an: Walter Vogelsanger, Schmalzgasse 2, 8228 Begglingen.
- Die Volksmotion wird am Freitag, 13. April 2012 eingereicht.

Zurzeit gültiger Art. 19

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf einen angemessenen Lohn. Dieser richtet sich nach den Anforderungen und Belastungen der Funktion sowie der Leistung und Erfahrung und berücksichtigt den Arbeitsmarkt. Bei der Anstellung ist die nutzbringende Erfahrung angemessen zu berücksichtigen.

² Der Kantonsrat beschliesst mit dem Voranschlag die auf Grund der zu erfüllenden Aufgaben und der bestehenden Verpflichtungen notwendige Lohnsumme. Werden die Aufgaben erweitert oder reduziert, sind die entsprechenden Mittel anzupassen. Der Kantonsrat berücksichtigt die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, die Wirtschaftslage, die personal- und lohnpolitischen Zielsetzungen, die Kantonsfinanzen sowie die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.

Für Leistungslohnanteile sind angemessene Mittel vorzusehen. Bei schlechter Wirtschaftslage und angespannten Kantonsfinanzen kann ganz oder teilweise darauf verzichtet werden.

³ Der Regierungsrat entscheidet endgültig über die Verwendung der bewilligten Lohnsumme, insbesondere auch für leistungs- und teuerungsbedingte Lohnanpassungen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Lohnfestlegung, ins besondere

- a) die Lohnstruktur;
- b) die Zuordnung der Funktionen in die Lohnstruktur;
- c) das Verfahren der Lohnentwicklung;
- d) das Verfahren der Funktionsbewertung;
- e) die Lohnfindung und -entwicklung bei Neuanstellungen und neuen Aufgaben;
- f) die Zuständigkeiten für die interne Mittelverteilung und die Lohnfestlegungen;
- g) die Funktionen, deren Lohn keinen Leistungsanteil enthält, und das Verfahren der Lohnentwicklung für dieselben;
- h) den bei der Pensionskasse versicherten Lohn.

⁵ Die Festsetzung ihres Lohnes wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schriftlich mitgeteilt.

⁶ Der Kantonsrat regelt den Lohn für die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Richterinnen und Richter am